

Die Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit behandelter Paralytiker.

Von

HANS W. GRUHLE, Bonn.

In der forensischen Praxis wird bei den Gutachtern oft eine große Unsicherheit über die Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit der behandelten Paralytiker offenbar. Es empfiehlt sich daher, für die Herren Praktiker den heutigen Stand der Erkenntnis kurz festzulegen:

Eine paralytische Erkrankung macht sowohl körperliche als seelische Störungen. Die positive Entsprechung zwischen beiden ist nicht bindend, sondern der Erfahrung gemäß nur häufig. SPIELMEYER hat Fälle beschrieben, bei denen bei klarem anatomischen paralytischen Befund so gut wie keine Seelenstörungen vorhanden waren, und andererseits gibt es Paralysen mit sehr deutlichem krankhaften Seelenzustand, bei denen nur ein sehr geringer anatomischer Befund gefunden wurde. Wird ein Paralytiker einer Malariaikur mit anschließender Wismutkur unterworfen, so pflegt sich in $\frac{1}{4}$ der behandelten Fälle Heilung, in $\frac{1}{4}$ Besserung mit voller, in $\frac{1}{4}$ Besserung mit verminderter Arbeitskraft einzustellen, während in $\frac{1}{4}$ zwar das Leben erhalten wird, aber Besserung ausbleibt. Bei diesen verschiedenen Erfolgen der Kur gehen die körperlichen und die seelischen Besserungen keineswegs immer parallel. Es kommt vielmehr vor, daß eine weitgehende Wiederherstellung der seelischen Funktionen vom Typus II doch deutliche Abnormitäten im Liquor nicht ausschließt. Es kommt aber auch vor, daß der Liquor saniert ist, während seelische Defektsymptome noch sicher nachweisbar sind.

Handelt es sich um die Frage der Zurechnungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit von Paralytikern nach der Behandlung, so ist das Hauptgewicht auf den *seelischen* Zustand zu legen. Liegt obiger Typus I vor, völlige Heilung, so wird man sich an diesem Urteil „Heilung“ auch dann nicht irre machen lassen, wenn noch *leichte* Anomalien des Liquors oder noch ein positiver Blutwassermann vorliegen. Gesellen sich zu der seelischen Heilung noch *erhebliche* Liquorsymptome, also z. B. noch immer eine Zellvermehrung oder ein positiver Liquorwassermann, so wird man der „Heilung“ mißtrauen und befürchten, daß der Krankheitsprozeß vielleicht bald von neuem fortschreitet.

Selbst wenn „völlige Heilung“ in seelischer wie körperlicher Hinsicht vorliegt, wird man die wiederhergestellte Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit nur dann bejahen, wenn das vorliegende Delikt oder das eingegangene Geschäft nicht aus dem Rahmen der Persönlichkeit herausfällt. Wenn z. B. ein gewohnheitsmäßiger Eigentumsverbrecher eine

Paralyse bekommt, durch eine Kur „völlig geheilt“ wird und nun in seiner Eigentumskriminalität fortfährt, so wird man keine Bedenken haben, den I. und II. Abschnitt des § 51 Str.G.B. zu verneinen und ebenso die Geschäftsfähigkeit zu bejahen. Wenn aber Delikt oder Geschäft ganz im Gegensatz zu der früheren Lebensführung des Mannes stehen und nicht recht verständlich oder zum mindesten sehr auffallend erscheinen, wird man geneigt sein, den § 51 I (nicht II) wegen Zweifels an der Zurechnungsfähigkeit zu bejahen und die Geschäftsfähigkeit zu verneinen. Man tut dies aus der Lehre heraus, die die oben geschilderten SPIELMEYERSchen Fälle gebracht haben, und aus der Erkenntnis, daß die Paralyse doch eine sehr schwere, die Gehirnstruktur zerstörende Erkrankung ist.

Die Vorsicht gegenüber der gesellschaftlichen Wiedereinordnung des „geheilten“ Paralytikers verstärkt sich, wenn *Körperbefunde* noch als abnorm festgestellt werden (Pupillen, Sprache, Liquor). Tritt zur Un-einfühlbarkeit der Tat oder des Geschäfts also noch die Abnormität bestimmter Körperbefunde, so werden der I. Abschnitt des § 51 Str.G.B. und der § 104² BGB. sicher bejaht werden, auch dann, wenn seelisch keine ernsteren Defekte vorzuliegen scheinen.

Finden sich nach beendeter Behandlung noch deutliche *seelische* Reiz- oder Ausfallserscheinungen, so wird man auch dann die §§ 51¹ und 104² bejahen müssen, wenn der Liquor saniert erscheint, und wenn der Kranke aus der Heilanstalt entlassen werden könnte.

Es wird also im allgemeinen sehr selten sein, daß ein behandelter Paralytiker körperlich und geistig so vollkommen wiederhergestellt wurde, daß er als verantwortlich und geschäftsfähig bezeichnet werden kann.

Wie bei allen organischen Psychosen kommt der II. Abschnitt des § 51 *nie in Frage*. Er ist für die gradweise erscheinenden Anomalien des Psychopathiebereichs vorbehalten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die zuweilen gehörte Formulierung falsch ist: Der Liquorbefund allein besagt nichts. Er wird vielmehr immer bei der Beurteilung des Gesamtzustandes als Hilfsmoment mit zu Rate gezogen werden müssen. Ebenso falsch ist die zuweilen geäußerte Auffassung: es komme nur auf den Liquorbefund an. Vielmehr wird aus sorgfältiger Konfrontierung des körperlichen und des seelischen Befundes erst das Endurteil gefällt werden können.